

DE

Fall Nr. COMP/M.7376 - DROEGE / WELTBILD

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE

Datum: 24/09/2014

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32014M7376***



Brüssel, den 24.09.2014
C(2014) 7038 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An den Anmelder

**Betr.: Sache M.7376 - DROEGE/ WELTBILD
 Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
 Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 25.08.2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Special Purpose Eins Holding GmbH (Deutschland), das letztlich von der Droege International Group AG („Droege AG“, Deutschland) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Weltbild Holding GmbH („Weltbild Holding“, Deutschland), das derzeit den Namen Weltbild Logistik Besitzgesellschaft mbH trägt. Vor der Übernahme wird der Insolvenzverwalter der Verlagsgruppe Weltbild GmbH i.L. („Weltbild“) erhebliche Vermögenswerte von Weltbild (mit Ausnahme der Logistiksparte) der Weltbild Holding übertragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die ALSO IS GmbH (Deutschland), die ebenfalls letztlich von der Droege AG kontrolliert wird, die Logistiksparte von Weltbild übernehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Droege AG: Die Droege AG ist eine Beratungs- und Investmentgesellschaft. Sie kontrolliert Unternehmen in Branchen wie Beratung, Arzneimittel, Großhandel sowie IT- und Kommunikationsdienste.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

- Weltbild: Die Verlagsgruppe Weltbild GmbH i.L. ist ein Verlag und ein über mehrere Vertriebskanäle tätiger Einzelhändler. Das Unternehmen verkauft Bücher im Versand- und Onlinehandel und betreibt Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Zum Sortiment gehören neben Büchern und E-Books auch andere Produktgruppen (z. B. CDs, DVDs, Spielzeug, Schmuck und Accessoires, Haushaltswaren und Geschenkartikel oder Unterhaltungselektronik).²
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 (c) (ii) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission
(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor*

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 291 vom 30.08.2014, S. 8.

³ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.